

Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Protokolle der Gemeinderatssitzung vom 16.08.2017, 3/17 und 3a/17
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Bericht des Prüfungsausschusses; Prüfbericht vom 07.08.2017
5. Gewährung einer Musikschulförderung für das Unterrichtsjahr 2016/17
6. Annahme einer Schenkung von Herrn Karl Taudes, geb. 23.05.1929, wh. 4840 Vöcklabruck, Anton-Hesch-Gasse 4; Genehmigung des Schenkungsvertrages
7. Erstellung eines Leitungskatasters für ABA und WVA; Auftragsvergaben
8. Abschluss von Dienstbarkeitsübereinkommen mit der Austrian Power Grid AG, 1220 Wien, Wagramer Straße 19, IZD-Tower, betreffend die Errichtung einer „220 kV-Leitung Zaya – Staatsgrenze (Sokolnice)“; Genehmigung
9. NÖ Rettungsdienstgesetz 2017 (NÖ RDG); Vertrag über die Besorgung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes mit dem Roten Kreuz; Genehmigung des Vertrages
10. Ankauf von Essenkassetten und Tragekörbe für „Essen auf Rädern“ durch die Gemeinde; Auftragsvergabe
11. Antrag von Günther u. Clarissa Dampier auf Verpachtung von Gemeindegrund im verbauten Gebiet
12. Antrag von Max Schirlbauer u. Andrea Greinecker auf Verpachtung von Gemeindegrund im verbauten Gebiet
13. Zuschussleistung der Gemeinde zur Befestigung des Gemeindeweges entlang der Liegenschaft „Silberberg 320“
14. Zuschussleistung der Gemeinde zum Ausbau des Gemeindeweges entlang der Liegenschaft „Peter Roseggasse 53“
15. Übernahme der „Marienkapelle“ auf Parz.Nr. 4552/98 durch Schenkung
16. Übernahme der „herrenlosen Liegenschaft“ auf Parz.Nr. 240, KG. Altlichtenwarth
17. Beitritt der Gemeinde zum „Verein Freunde Museumsdorf Niedersulz“
18. Anfragen und Anregungen der Mandatäre

ERLEDIGUNG:

zu Punkt 1. - Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister als Vorsitzender begrüßt alle Erschienenen, stellt fest, dass sämtliche Gemeinderäte ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden, die Beschlussfähigkeit gegeben ist und eröffnet die Sitzung.

zu Punkt 2. - Genehmigung der Protokolle der Gemeinderatssitzung vom 16.08.2017, 3/17 und 3a/17.

Die Protokolle der Gemeinderatssitzung vom 16.08.2017, lfd. Nr. 3/17 und 3a/17 wurden einstimmig genehmigt und unterfertigt.

zu Punkt 3. - Bericht des Bürgermeisters

a) Nicole Woditschka – Praktikum im Kindergarten

Frau Nicole Woditschka, wh. Kaiser Franz Josef Straße 5, hat wegen der Absolvierung eines Praktikums in unserem Kindergarten angefragt.

Auf Antrag von Bgm. Gerhard Eder wird vom Gemeinderat festgestellt, dass grundsätzlich kein Einwand bei einer Aufnahme von Frau Nicole Woditschka als Praktikantin im Kindergarten besteht. Die Zustimmungen der Kindergartenleiterin und deren übergeordneten Dienststellen liegen vor. Die finanzielle Abgeltung dieser Dienstleistung wird wie bei Frau Hanna Winter im Jahr 2016 mit € 200,- festgesetzt.

b) Sitzungsteilnahme Ausschusssitzungen NNÖMS Hausbrunn

Der Bürgermeister ersucht die Mandatare der SPÖ auf deren Mitglied und Vertreter im Ausschuss NMS Hausbrunn Herrn GR. Michael Stastny dahingehend einzuwirken, damit dieser an den Ausschusssitzungen in Zukunft vermehrt teil- und seine Aufgaben wahrnimmt.

c) „Beschäftigungsaktion 20.000 des AMS

Bei der Bürgermeisterkonferenz am 11.10.2017 in Schrattenberg hat die Regionalleiterin des AMS Mistelbach, Frau Marianne Bauer, über die „Beschäftigungsaktion 20.000“ referiert.

Es ist dies eine Initiative der Bundesregierung zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze für über 50-jährige, die seit über einem Jahr keine Arbeit haben. Österreichweit sollen insgesamt 20.000 Arbeitsplätze bei Gemeinden und gemeinnützigen Einrichtungen geschaffen werden. Es gibt derzeit zwei Fördermodelle:

- Lohnkostenförderung Eingliederungsbeihilfe (EB20) und
- Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung (gemA20)

Die „EB20“ ist für Frauen und Männer mit 30.06.2019 begrenzt und die Förderung durch das AMS ist bis zu 100 % der Bemessungsgrundlage möglich.

Die Aktion „gemA20“ ist eine gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung über den Verein Jugend und Arbeit. Die Aktion läuft bereits, wobei die Dauer sowie die Kosten der Überlassung begrenzt sind. Für die Überlassung fallen Kosten von € 350,- im Monat an.

Am 23.10.2017 hat der Bürgermeister einen Termin beim AMS und wird nachfragen, ob ein Installateur zum längst fälligen Wassermessertausch zur Verfügung stehen würde, dessen Anstellung im Rahmen einer AMS-Aktion gefördert werden würde.

d) Naturdenkmal „Am Teich“ - Eschen

Auf einem Teilstück der Gemeindeparzelle Nr. 1179/19 „Am Teich“ hat Herr Anton Schleining mehrere Bienenstöcke aufgestellt. Dieser Bienenstand befindet sich in einem kleinen Waldstück, wo die unterschiedlichsten Baumarten vorhanden sind. Herr Schleining hat dem Bürgermeister mitgeteilt, dass die dort stehenden Eschen vermutlich krank sind.

Am 20.09.2017 wurde diesbezüglich ein Lokalausweis im Beisein von Ing. Herbert Pickl von der BH-Forstabteilung, Bgm. Gerhard Eder, Vzbgm. Ing. Karl Wiesinger, GR. Josef Schwalm und Anton Schleining durchgeführt. Vom naturschutzfachlichen Amts-

sachverständigen wurde an acht Eschen festgestellt, dass diese augenscheinlich mit einem Eschenpilz befallen sind. Weiters befinden sich an diesen Eschen dürre Äste sowie Bohrlöcher von Käfern.

Gegen das Entfernen der acht mit roter Farbe markierten Eschen besteht aus naturschutzfachlicher Sicht kein Einwand. Die gegenständliche Maßnahme dient dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales.

e) **Gerätevorführung für Gemeinden zur Unkrautbekämpfung**

Für 11. Oktober 2017 haben die Stadtgemeinde Poysdorf, „Natur im Garten“ und NÖ.Regional.GmbH zu einer Vorführung von mechanischen und thermischen Geräten zur pestizidfreien Unkrautregulierung im öffentlichen Raum eingeladen. Vorgestellt wurden Flämmgeräte, Wildkrautbürsten sowie thermische Geräte mit Heißwasser, Heißdampf oder Heißwasser-Schaum.

Die dort anwesenden Gemeindevertreter haben (aus Kostengründen) mehrheitlich für eine Unkrautbekämpfung in ihren Gemeinden mittels Flämmgeräten votiert. Die Abflammentechnik ist eine praxisgerechte, wirtschaftliche und umweltschonende Alternative zur Wildkrautbeseitigung. Hierbei wird auf chemische Mittel gänzlich verzichtet. Bei der Abflammentechnik handelt es sich nicht um ein Verbrennen von Pflanzenteilen, sondern um eine kurzfristige Erwärmung auf ca. 50 – 70 Grad Celsius. Die Pflanzenzellen werden über Wärme, die durch Propangasbrenner auf die Pflanzenoberfläche zugeführt wird, abgetötet. Der dadurch erzeugte rasche Temperaturanstieg führt zu einer so starken Ausdehnung der Zellflüssigkeit, sodass die Zellwände gesprengt werden und platzen. Das Zelleiweiß gerinnt bei seiner Erwärmung auf diese Temperaturen. Der günstigste Abflammentzeitpunkt liegt im zeitigen Frühjahr. Eine Abflammentmaßnahme ist umso wirksamer je jünger das Wildkraut ist. Es sind auch mehrere Wiederholungsbehandlungen erforderlich.

Der Bürgermeister schlägt deshalb vor ab dem Jahr 2018 ebenfalls den Versuch der Unkrautbekämpfung mittels Flämmgeräten (Schlauch mit Brenner für den Anschluss an Gasflaschen) zu starten. Über den Winter sollen die notwendigen Anschaffungen getätigt bzw. eventuell durch den Gemeindearbeiter die fahrbaren Untersätze für die handgezogenen Flaschentransportwagen (auf 1-Achs) angefertigt werden. Es soll auch die Bekämpfung mittels Wildkrautbürste (Aufsatz auf Trimmer, Kosten ca. € 100,00) versucht werden.

f) **Staubfreier Ausbau GW. Hofstätten ab Kreuzung „Am Weinberg“**

Im heurigen Jahr soll noch der Ausbau des Straßenteilstückes entlang der südseitig an die Straße angrenzenden Grundstücke der Eheleute Rainer u. Bettina Retzl sowie Mag. Johannes u. Petra Huber bis zum Kreuzungsbereich „Am Weinberg“ erfolgen.

Herr Mag. Johannes Huber hat aufgrund der Staubbelastung angeregt, dass die Straße bis zum westlichen Ende der Bauplätze ausgeführt wird.

In einer Besprechung wurde von Herrn Ing. Schneider vorgeschlagen, den Unterbau nach der Kreuzung zu planieren und wie bei Güterwegen eine 7 cm Asphaltsschichte aufzubringen (30m x 3m breit = ca. € 4.000,00 netto).

Der Gemeinderat ist mit dem Ausbau dieses Straßenteilstückes in dem vom Bürgermeister beschriebenen Ausmaß einverstanden.

g) **Herstellung einer Auf- und Abfahrt - Parz.Nr. 4608/5 - Bahnzeile**

Bei der Parzellierung des ehemaligen Bahngrundes im Bereich des Bahnhofes wurde die Parzelle Nr. 4608/5 nördlich der Böschung der Bahnzeile parallel verlaufend als Zufahrtsweg für die rückwärtig neu zugeteilten Grundstücke der Anrainer zur Hans Kudlichgasse geschaffen.

Im Verlauf der Verhandlungen bzw. Besprechungen zur Parzellierung wurde auch über eine westliche Ausfahrt von dieser Parzelle 4608/5 auf die Bahnzeile gesprochen. Im heurigen Sommer wurde gegenüber dem Wohnhaus von Herrn Walter Rutschka eine Aufschüttung mit Schutt als Grundlage zur Auf- und Abfahrt von der Bahnzeile (zu den vorhin besagten Grundstücken) vorgefunden. Einige Tage vor der Gemeinderatssitzung hat Herr Wolfgang Lehner den Bauschutt auf der Auf- und Abfahrtsrampe mit Schlägelschotter von der ehemaligen Bahntrasse überdeckt und so diese Rampe befestigt.

Somit wurde die Gemeinde vor Tatsachen gestellt und hat diesen Umstand nun zu sanieren bzw. eine endgültige Lösung herbeizuführen.

h) **Straßenbeleuchtung Mühlbergstraße**

Am Sonntag, den 15.10.2017 erfolgte die Beschädigung des 3-flammigen Beleuchtungsmastes bei der Kreuzung Mühlbergstraße/Kirchengasse (gegenüber dem Haus Nr. 171 – Wolf – auf der Verkehrsinsel) durch Anfahren an den Mast mit einem weißen PKW von einem bisher unbekanntem Fahrzeuglenker. Das „Tat“-Fahrzeug wurde zwar von einer Privatperson mittels Handy fotografiert, das Kennzeichen ist jedoch nicht zu erkennen. Es wurde von der Gemeinde bei der Polizeiinspektion Bernhardsthal Anzeige gegen Unbekannt erstattet.

i) **Insolvenz Fa. Langer Ges.m.b.H. – Vertretung der Gemeinde durch RA Dr. Grandl**

Die Fa. Langer Ges.m.b.H., 2144 Altlichtenwarth, Friedhofweg 297, hat am 11.09.2017 beim Landesgericht Korneuburg einen Insolvenzantrag zur Eröffnung eines Sanierungsverfahrens für ihren Betrieb eingebracht.

Die Gemeinde hat Herrn Rechtsanwalt Dr. Johann Grandl, Mistelbach beauftragt die Forderungsanmeldung der Gemeinde Altlichtenwarth bei Gericht einzubringen und die Gemeinde in diesem Verfahren zu vertreten. Die Forderungen waren bis 06.10.2017 beim LG anzumelden. Die erste Gläubigerversammlung mit Berichts- und Tagsatzungsprüfung findet am 20.10.2017 statt.

zu Punkt 4. - Bericht des Prüfungsausschusses; Prüfbericht vom 07.08.2017

Der Bürgermeister bringt den Bericht über die am 07.08.2017 durchgeführte angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss zur Vorlage.

Der schriftliche Bericht wurde vom Mitglied des Prüfungsausschusses GR. Patrik Eder vorgelesen und ist in Gleichschrift dem Sitzungsprotokoll angeschlossen.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgten, wurde der Prüfbericht vom 07.08.2017 vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen.

zu Punkt 5. - Gewährung einer Musikschulförderung für das Unterrichtsjahr 2016/17

Der Bürgermeister bringt in Erinnerung, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 13.12.2012 nachstehende „Musikschulförderung“ beschlossen hat.

- Die Gemeinde Altlichtenwarth fördert die musikalische Ausbildung von Kindern bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres (Förderung des lfd. Jahres noch möglich).
- Anspruchsberechtigung:
 - *) Hauptwohnsitz des Musikschülers in Altlichtenwarth
 - *) Ausbildung und Erlernung eines Musikinstrumentes einschließlich musikalischer Früherziehung
- Antragsfrist:
 - *) ab Ende des Musikschuljahres, Vorlagefrist der Unterlagen (Zahlungsbelege, -nachweise) jeweils von 1. Juli – 31. August
- Die Höhe der Förderung wird jährlich durch den Gemeinderat nach Maßgabe der finanziellen Mittel festgesetzt und kann bis zu 25 % der Aufwendungen pro Kind und einem Maximalbetrag von € 250,00 betragen.

Für nachstehend angeführte MusikschülerInnen sowie Kindergartenkinder (musikalische Früherziehung) wurden die Belege für das Unterrichtsjahr 2016/2017 vorgelegt und nachstehend verzeichnete Förderungsbeträge errechnet:

MusikschülerInnen	Jahreskosten	25 %-Förderung
• EDER Johannes	€ 610,00	€ 152,50
• EDER Marco	€ 890,00	€ 222,50
• EDER Sebastian	€ 610,00	€ 152,50
• FRIEDRICH Niklas	€ 610,00	€ 152,50
• LEHNER Michael	€ 1.050,00	€ 250,00 (max.)
• ZOBL Vanessa	€ 400,00	€ 100,00
• WOLF Nina	€ 400,00	€ 100,00
• KLEEDORFER Emilie	€ 200,00	€ 50,00
• SCHLEMMER Lena	€ 350,00	€ 87,50
• WODITSCHKA Roman	€ 610,00	€ 152,50
• WODITSCHKA Sandra	€ 375,00	€ 93,75
• KUZEL Jana	€ 350,00	€ 87,50
• WODITSCHKA Nicole	€ 242,00	€ 60,50
• GIRSCH Patrick	€ 633,00	€ 158,25

Musikalische Früherziehung	Jahreskosten	25 %-Förderung
• KUZEL Marie	€ 250,00	€ 62,50
• ZOBL Marcel	€ 250,00	€ 62,50
• WODITSCHKA Alex	€ 250,00	€ 62,50
• JANDRISITS Kerstin	€ 250,00	€ 62,50
• KOREN Thadäus	€ 250,00	€ 62,50
• MIKULA Manuel	€ 125,00	€ 31,25
• SCHLEMMER Julian	€ 250,00	€ 62,50
• BERGER Emilie	€ 250,00	€ 62,50
• LEHNER Sophie	€ 250,00	€ 62,50

Die Gesamtsumme des auszahlenden Förderungsbetrages beträgt € 2.351,25.

Nach Kenntnisnahme der vorgetragenen Förderungsbeträge beschließt der Gemeinderat auf Antrag von Gef.GR. Andreas Berger einstimmig an die Eltern der MusikschülerInnen und Kindergartenkinder die Musikschulförderung 2016/2017 in der vorgetragenen Höhe zur Auszahlung zu bringen.

Vor der Beschlussfassung haben Bgm. Gerhard Eder und Gef.GR. Franz Woditschka den Sitzungssaal verlassen, da sie als Elternteil auch für ihre Kinder eine Musikschulförderung beantragt haben. Danach nehmen diese wiederum am weiteren Verlauf der Gemeinderatsitzung teil.

zu Punkt 6. - Annahme einer Schenkung von Herrn Karl Taudes, geb. 23.05.1929, wh. 4840 Vöcklabruck, Anton-Hesch-Gasse 4; Genehmigung des Schenkungsvertrages

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass in der Gemeinderatssitzung vom 16.08.2017, unter Pkt. 6., bereits über die beabsichtigten unentgeltliche Grundstücksübertragungen von Herrn Karl Taudes an die Gemeinde Altlichtenwarth berichtet wurde. Der Gemeinderat hat auch einen einstimmigen Grundsatzbeschluss zur Schenkungsannahme gefasst.

Nunmehr liegt ein Entwurf eines Schenkungsvertrages, erstellt von Dr. Wolfgang Gebetsberger, öffentlicher Notar, Stadtplatz 18-20, 4840 Vöcklabruck, zur Genehmigung vor.

Der Vertragsentwurf wird dem Gemeinderat durch Verlesung zur Kenntnis gebracht.

SCHENKUNGSVERTRAG

welcher zwischen Herrn Karl T a u d e s, geboren am 23.05.1929, Anton-Hesch-Gasse 4, 4840 Vöcklabruck, als Geschenkgeber einerseits, sowie der G e m e i n d e A l t l i c h t e n w a r t h, Florianigasse 150, 2144 Altlichtenwarth, als Geschenknehmerin andererseits, vereinbart und abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Herr Karl Taudes schenkt und übergibt hiemit an die Gemeinde Altlichtenwarth, und die Letztgenannte übernimmt im Schenkungswege von dem Erstgenannten

- a) die Herr Karl Taudes auf Grund des Kaufvertrages vom 26.05.2017 allein gehörige Liegenschaft EZ 1165 der KG 15102 Altlichtenwarth, Bezirksgericht Mistelbach, bestehend aus den in der KG Altlichtenwarth gelegenen Grundstücken

312 Bauf. (10) – Bauf. (20) „Silberberggasse 159“ im Ausmaße von 100 m² und
 313 Bauf. (10) – Bauf. (20) im Ausmaße von 130 m²
 insgesamt sohin aus Grundstücken im Ausmaße von 230 m²
 (zweihundertdreißig Quadratmetern),

- b) die Herr Karl Taudes auf Grund des Kaufvertrages vom 26.05.2017 allein gehörige Liegenschaft EZ 1012 der KG 15102 Altlichtenwarth, Bezirksgericht Mistelbach, bestehend aus dem in der KG Altlichtenwarth gelegenen Grundstück

311 Bauf. (10) im Ausmaße von 50 m²
 (fünfzig Quadratmetern),

- c) das Herrn Karl Taudes auf Grund des Kaufvertrages vom 13.09.2017 derzeit noch außerbücherlich allein gehörige Grundstück

4552/160 Baufl. (10) im Ausmaße von 26 m²
(sechszwanzig Quadratmetern), vorgetragen ob der Liegenschaft EZ 3703 der KG 15102 Altlichtenwarth, Bezirksgericht Mistelbach, sowie

- d) aus dem Gutsbestande der Herrn Karl Taudes auf Grund des Kaufvertrages vom 26.05.2017 allein gehörigen Liegenschaft EZ 1220 der KG 15102 Altlichtenwarth, Bezirksgericht Mistelbach, das in der KG Altlichtenwarth gelegene Grundstück

318 Baufl. (10) - Baufl. (20) - Gärten (10) „Silberberggasse 169“ im Ausmaße von 180 m²
(hundertachtzig Quadratmetern),

je samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zugehör, jedoch ohne irgendwelche freien Fahrnisse, samt allem dem, was mit diesen Liegenschaften bzw. diesen Grundstücken erd-, mauer-, niet- und nagelfest verbunden ist, insbesondere samt allen auf diesen Liegenschaften bzw. diesen Grundstücken befindlichen Baulichkeiten, mit allen Rechten, Nutzen und Befugnissen, wie der Geschenkgeber diese Liegenschaften bzw. diese Grundstücke samt Baulichkeiten bisher besessen und benützt hat oder doch zu besitzen und benützen berechtigt war.

II.

Die Geschenknehmerin nimmt hiemit die vorstehende Schenkung vertraglich zur Kenntnis und rechtsverbindlich an.

III.

Die Vertragsparteien stellen übereinstimmend fest, dass diese Schenkung weder zum Scheine noch zur Umgehung des Gesetzes noch zur widerrechtlichen Benachteiligung dritter Personen abgeschlossen wurde.

IV.

Für Abgabenbemessungszwecke wird festgestellt, dass

- a) die Liegenschaften EZ 1165 und EZ 1012 je der KG 15102 Altlichtenwarth, laut Auskunft des Finanzamtes Mistelbach zu Aktenzeichen 26/047-2-0159/0, als Einfamilienhaus zum Stichtag 01.01.2013 einen Einheitswert von 2.688,89 (€) aufweisen,
- b) das Grundstück 4552/160 der KG 15102 Altlichtenwarth laut Auskunft des Finanzamtes Mistelbach zu Aktenzeichen 26/047-2-1105/2, als sonstiges bebautes Grundstück zum Stichtag 01.01.2010 einen Einheitswert von 0 (€) aufweist,
- c) das Grundstück 318 der KG 15102 Altlichtenwarth laut Auskunft des Finanzamtes Mistelbach zu Aktenzeichen 47-2-0169/9, als Einfamilienhaus zum Stichtag 01.01.1996 einen Einheitswert von 1.296,73 (€) aufweist, sowie
- d) der Geschenkgeber, welcher die Kosten für die Errichtung und grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages zur Bezahlung übernimmt, der alleinige Auftraggeber für die Errichtung und Durchführung dieses Vertrages ist.

Alle Vertragsparteien beauftragen hiemit den Schriftenverfasser nach Rechtsbelehrung hinsichtlich der Vergebührung dieses Vertrages ausdrücklich, die Einhebung der Grunderwerbsteuer und grundbücherlichen Eintragungsgebühr im Wege der Selbstberechnung vorzunehmen, wobei dieselben erklären, den Schriftenverfasser im Hinblick auf allenfalls von den

Finanz- und Abgabenbehörden nachträglich zur Vorschreibung gelangende Abgaben und Gebühren, die mit dem gegenständlichen Schenkungsvertrag in Verbindung stehen, vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass es sich bei der Selbstberechnung um eine vorläufige Berechnung handelt und für den Fall, dass die Finanzbehörde das Rechtsgeschäft anders beurteilt, allenfalls eine Steuernachforderung erfolgen kann. Sollte durch die Finanzbehörde daher eine höhere als die vom Schriftenverfasser berechnete Gebühr oder Steuer festgestellt werden, verpflichtet sich die Geschenknehmerin die nachträglich anfallende Gebühr unverzüglich an das Finanzamt zu bezahlen.

V.

Übergabe und Übernahme der vertragsgegenständlichen Liegenschaften bzw. Grundstücke samt Baulichkeiten in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Geschenknehmerin ist bereits vor Unterfertigung dieses Vertrages erfolgt. Hiezu bestätigen die Vertragsparteien, dass die Übergabe bzw. Übernahme der vertragsgegenständlichen Liegenschaften bzw. Grundstücke dadurch erfolgt ist, dass die Geschenknehmerin die vertragsgegenständlichen Liegenschaften bzw. Grundstücke betreten und mit der Absicht der Besitznahme begangen, die Verwaltungsakte an sich genommen und die Erträge sowie Nutzungen für sich bezogen hat. Es sind sohin von diesem Zeitpunkte an hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Liegenschaften bzw. Grundstücke Nutzen und Vorteil sowie Last, Gefahr und Zufall, auf die Geschenknehmerin übergegangen.

VI.

Der Geschenkgeber verpflichtet sich, die vertragsgegenständlichen Liegenschaften vollkommen lastenfrei an die Geschenknehmerin zu übereignen.

VII.

Die Vertragsparteien stellen übereinstimmend fest, dass

- a) dieses Rechtsgeschäft nach den Bestimmungen der derzeit geltenden NÖ. Gemeindeordnung nicht der gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf, sowie
- b) der Gemeinderat der Gemeinde Altlichtenwarth zu diesem Rechtsgeschäft bereits mit Beschluss vom seine Zustimmung erteilt hat.

VIII.

Festgestellt wird, dass hinsichtlich der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des gegenständlichen Schenkungsvertrages der Gemeinde Altlichtenwarth keine Kosten entstehen. Allenfalls anfallende Steuern sind jedoch von der Gemeinde Altlichtenwarth allein und aus eigenem zu bezahlen und hat sie den Geschenkgeber diesbezüglich klag- und schadlos zu halten.

IX.

STAATSBÜRGERSCHAFT

Der Geschenkgeber erklärt hiemit ausdrücklich an Eidesstatt, die österreichische Staatsbürgerschaft zu besitzen sowie seinen ständigen Wohnsitz in der Republik Österreich zu haben und Deviseninländer im Sinne des derzeit geltenden österreichischen Devisenrechtes zu sein.

X.

EINVERLEIBUNGSKLAUSEL

Die Vertragsparteien erteilen sohin ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auch über einseitiges Einschreiten einer von ihnen auf Grund dieses Vertrages

- a) ob der Liegenschaft EZ 1165 der KG 15102 Altlichtenwarth, Bezirksgericht Mistelbach, mit den eingangs angeführten Grundstück, das alleinige Eigentumsrecht für die Gemeinde Altlichtenwarth, 2144 Altlichtenwarth,
- b) ob der Liegenschaft EZ 1012 der KG 15102 Altlichtenwarth, Bezirksgericht Mistelbach, mit dem eingangs angeführten Grundstück, das alleinige Eigentumsrecht für die Gemeinde Altlichtenwarth, 2144 Altlichtenwarth,
- c) das Grundstück 4552/160 der KG Altlichtenwarth lastenfrem vom Gutsbestande der Liegenschaft EZ 3703 der KG 15102 Altlichtenwarth, Bezirksgericht Mistelbach, abgeschrieben, für dieses Grundstück in der KG Altlichtenwarth eine neue Grundbuchseinlage eröffnet und ob dieser neu zu eröffnenden Grundbuchseinlage das alleinige Eigentumsrecht für die Gemeinde Altlichtenwarth, 2144 Altlichtenwarth, sowie
- d) das Grundstück 318 der KG 15102 Altlichtenwarth lastenfrem vom Gutsbestande der Liegenschaft EZ 1220 der KG 15102 Altlichtenwarth, Bezirksgericht Mistelbach, abgeschrieben, für dieses Grundstück in der KG Altlichtenwarth eine neue Grundbuchseinlage eröffnet und ob dieser neu zu eröffnenden Grundbuchseinlage das alleinige Eigentumsrecht für die Gemeinde Altlichtenwarth, 2144 Altlichtenwarth, je das alleinige Eigentumsrecht für die Gemeinde Altlichtenwarth, 2144 Altlichtenwarth, einverleibt werde.

XI.

Dieser Vertrag wurde nur in einer Urschrift errichtet, welche für die Geschenknehmerin bestimmt ist. Der Geschenkgeber hat hievon eine einfache Kopie zu erhalten.

Auf Antrag von Bgm. Gerhard Eder wird der vorstehende Vertragsentwurf und somit die Annahme der Schenkung vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

zu Punkt 7. - Erstellung eines Leitungskatasters für ABA und WVA; Auftragsvergaben

Der Bürgermeister berichtet, dass die Fa. HYDRO Ing. Umwelttechnik GmbH, 3504 Krems-Stein, für die Vorleistungen zur Erstellung eines Leitungskatasters der ABA Altlichtenwarth (Erstellung eines digitalen Übersichtslageplanes und Erstellung der Ausschreibungsunterlagen inkl. Prüfbericht und Vergabevorschlag für die Kanalreinigung und TV Befahrung) mit 07.06.2017 ein Anbot vorgelegt hat. Die Kosten für die Vorleistungen-Leitungskataster ABA betragen € 5.700,- netto.

Von der DI Helmut Rennhofer, Zivilingenieur für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Hofgasse 21, 2344 Maria Enzersdorf, wurde ein Vergleichsanbot eingeholt. Einige Positionen sind jedoch anders definiert und die Anbotssumme beträgt € 10.182,60 netto. (Anbot vom 20.07.2017).

Auf Grund des wesentlichen Kostenunterschiedes bei den beiden vorliegenden Anboten für die diversen Vorleistungen wurde die Fa. HYDRO Ing. Umwelttechnik GmbH, 3504 Krems-Stein, mit den Arbeiten beauftragt.

Ingenieurleistungen:

Von der Fa. HYDRO Ing. Umwelttechnik GmbH, wurden Gebührenanbote über Ingenieurdienstleistungen zur Erstellung des Kanal- und Wasserleitungskatasters erstellt und diese beinhalten folgende Leistungen:

ABA: Lagerrichtiger digitaler Bestandsplan, Erstellung eines digitalen koordinativ vermessenen Bestandsplanes, Eintragen von Anschlussleitungen (wie z.B. Hausanschlüsse, Straßeneinläufe, Schachtanschlüsse, etc.), Erhebung von Sonderbauwerken, Digitaler Leitungs- bzw. Kanalkataster - Datenbank, bauliche Zustandsbewertung, Sanierungskonzept, sonstige Leistungen und Nebenkosten.

WVA: Lagerrichtiger digitaler Bestandsplan, Konstruktion von digitalen Bestandsplänen, Eintragen von Anschlussleitungen, detaillierte Knotenkonstruktion, Digitaler Leitungs- bzw. Wasserleitungskataster – Datenbank, bauliche Zustandsbewertung, sonstige Leistungen und Nebenkosten.

Die Angebotsprüfung der Ingenieurleistungen für den Leitungskataster Altlichtenwarth erbrachte folgende Summen excl. Ust.:

- GIS-QUADRAT GmbH vom 06.03.2017
Gesamtkostenschätzung inkl. Prüfmaßnahmen (Kanal- und Wasserleitungskataster)
Betrag: € 34.859,00 Zahlungsziel: 14 Tage
- HYDRO Ing. Umwelttechnik GmbH vom 13.09.2017
Ingenieurleistung (Kanal- und Wasserleitungskataster)
ABA € 17.000,00 WVA € 16.400,00 Sondernachlass 3 % € 1.002,00
Betrag: € 32.398,00 Zahlungsziel: 30 Tage netto, 14 Tage mit 2 % Skonto
- EVN Geoinfo GmbH vom 04.10.2017
Ingenieurleistung (Kanal- und Wasserleitungskataster)
ABA € 17.700,00 WVA € 16.900,00
Betrag: € 34.600,00 Zahlungsziel: 30 Tage netto, 14 Tage mit 2 % Skonto

Dem Antrag von Bgm. Gerhard Eder zur Auftragserteilung an die Fa. HYDRO Ing. Umwelttechnik GmbH, 3504 Krems-Stein, zum Anbotspreis von € 32.398,00 wird vom Gemeinderat einstimmig zugestimmt.

Kanalreinigung und TV-Inspektion:

Weiters wurde von der Fa. HYDRO Ing. Umwelttechnik GmbH, eine Bietererkundung vorgenommen. Die Leistungen für die Kanalreinigung und TV-Inspektion der ABA Altlichtenwarth – Prüfmaßnahmen für den Leitungskataster in der KG. Altlichtenwarth, wurden vom Büro HYDRO Ing. Umwelttechnik GmbH im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung ausgeschrieben. Es wurden nur Firmen eingeladen, von denen bekannt ist, dass sie über die Befugnis, die berufliche Zulässigkeit, die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die technische Leistungsfähigkeit verfügen, um die gegenständlichen Leistungen ausführen zu können.

Die Ausschreibung umfasst die Reinigung und TV-Inspektion des Abwassernetzes der KG Altlichtenwarth mit einer Länge von insgesamt ca. 12,8 km Hauptkanäle und 480 Stück Schächte.

Eine Angebotsgegenüberstellung und Reihung der Angebote erbrachte folgendes Ergebnis:

Alle in der Folge angegebenen Preise und Summen sind in EURO, exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer angegeben. Bezüglich der Reihung nach der Angebotseröffnung und vor der Durchrechnung wird auf die Niederschrift der Angebotseröffnung vom 10.10.2017 verwiesen. Rechnerisch überprüft wurden nur die drei Billigstbieter. Es ergibt sich folgende Reihung der Angebote:

• Fa. Kanal-Control	44.850,86	100,00 %
• Hydro Kanaltechnik	46.271,96	103,17 %
• Bär Prüftechnik GmbH	48.873,38	108,97 %
• Optiwal	49.845,80	111,14 %
• Strabag Kanaltechnik	54.315,00	121,10 %
• Haubenberger	68.903,00	153,63 %
• Swietelsky Faber	73.429,00	163,72 %

Entsprechend dem Bundesvergabegesetz 2006, sowie unter Berücksichtigung und Wertung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte wurde der Gemeinde Altlichtenwarth von der Fa. HYDRO Ing. Umwelttechnik GmbH, die Fa. Kanal-Control, Gram Franz e.U., Sonnenberg 39, 3150 Wilhelmsburg, zur Beauftragung der Prüfmaßnahmen der ABA Altlichtenwarth Kanalkataster mit einer Anbotssumme von € 44.850,86 vorgeschlagen.

Diese Gesamtangebotssumme gliedert sich wie folgt auf:

• Hochdruckreinigung	21.418,44
• Optische Inspektion	13.352,10
• Schachtinspektion	10.080,32

Dem Antrag von Bgm. Gerhard Eder zur Auftragserteilung an die Fa. Kanal-Control, Gram Franz e.U., Sonnenberg 39, 3150 Wilhelmsburg, zum Anbotspreis von € 44.850,86 wird vom Gemeinderat einstimmig zugestimmt.

Dokumentiert wurden diese Prüfmaßnahmen für Kanalreinigung und TV-Inspektion im „Prüfbericht und Vergabevorschlag“ der Fa. HYDRO Ing. Umwelttechnik GmbH, 3504 Krems-Stein, vom 17.10.2017, welcher auszugsweise dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wurde.

Finanzierung-Darlehensaufnahme:

Die Finanzierung dieses ao. Vorhabens „Digitaler Leitungskataster – ABA und WVA“ wird zum überwiegenden Teil durch die Aufnahme eines Bankdarlehens erfolgen und es wird vom Gemeinderat einstimmig eine Laufzeit von 25 Jahre festgelegt.

zu Punkt 8. - Abschluss von Dienstbarkeitsübereinkommen mit der Austrian Power Grid AG, 1220 Wien, Wagramer Straße 19, IZD-Tower, betreffend die Errichtung einer „220 kV-Leitung Zaya – Staatsgrenze (Sokolnice)“; Genehmigung

Die „Austrian Power Grid AG“ (APG) ist als Netzbetreiber gesetzlich für den Betrieb, die Instandhaltung und den Ausbau des österreichischen Hoch- und Höchstspannungsnetzes verantwortlich. Die Trasse der bestehenden „220-kV-Weinviertelleitung“ ist nach heutigen Anforderungen nicht mehr optimal und hat einen erheblichen Sanierungsbedarf. Es macht daher Sinn, anstelle dieser Bestandsleitung eine neue Trassenführung zu entwickeln.

Das Projekt „Ersatzneubau Weinviertelleitung“ umfasst die geplante 380-kV-Leitung zwischen Seyring und dem Umspannwerk Zaya sowie eine 220-kV-Leitung vom UW Zaya zur bestehenden 220-kV-Leitung Staatsgrenze (Sokolnice). Der Baubeginn wird frühestens 2019 erfolgen.

Von der APG wurden der Gemeinde Dienstbarkeitsübereinkommen, betreffend „Gemeinde Altlichtenwarth, Öffentliches Gut“ (für Überspannungen der Güterwege) sowie „Gemeinde Altlichtenwarth“ (für Überspannungen von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Bodenschutzanlagen und Wald sowie Aufstellung von Masten) vorgelegt.

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat die vorliegenden Dienstbarkeitsübereinkommen für Gemeinde Altlichtenwarth, Öffentliches Gut, sowie für die Gemeinde Altlichtenwarth (Privateigentum), wobei hier eine Einmalzahlung als auch eine jährliche Auszahlung (Netto-Entschädigungsbetrag geteilt durch 33) angeboten wird, zur Kenntnis.

Nach Abschluss der Debatte beschließt der Gemeinderat auf Antrag von Bgm. Gerhard Eder einstimmig,

- das Dienstbarkeitsübereinkommen für Gemeinde Altlichtenwarth, Öffentliches Gut, Vertrag Nr. 813954, mit einem Entschädigungsbetrag von € 1.479,20 (Einmalzahlung) und
- das Dienstbarkeitsübereinkommen für Gemeinde Altlichtenwarth (Privatgrund), Vertrag Nr. 813955, mit einem Entschädigungsbetrag in der Höhe von € 42.295,32 anzunehmen.

Weiters beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, dass der Entschädigungsbetrag von € 42.295,32 als Einmalzahlung an die Gemeinde überwiesen werden soll.

zu Punkt 9. - *NÖ Rettungsdienstgesetz 2017 (NÖ RDG); Vertrag über die Besorgung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes mit dem Roten Kreuz; Genehmigung des Vertrages*

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat das Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. GS4, vom 04.07.2017 zur Kenntnis.

Gemäß § 3 NÖ Rettungsdienstgesetz 2017 (NÖ RDG 2017) haben die Gemeinden den regionalen Rettungs- und Krankentransport für ihr Gemeindegebiet zu gewährleisten sowie dafür geeignete Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Die Gemeinden haben, sofern sie nicht selbst den regionalen Rettungs- und Krankentransport betreiben, diesen durch Abschluss eines Vertrages mit einer anerkannten Rettungsorganisation sicherzustellen. Diese Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Landesregierung.

Gemäß § 14 Abs. 5 NÖ RDG 2017 müssen bestehende Verträge zwischen Gemeinden und Rettungsorganisationen bis zum 31. Dezember 2017 an dieses Gesetz angepasst werden.

Bgm. Gerhard Eder bringt dem Gemeinderat einen Vertragsentwurf über die Besorgung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes, abzuschließen zwischen der Gemeinde Altlichtenwarth und dem Roten Kreuz Landesverband NÖ, durch Verlesung zur Kenntnis.

*VERTRAG ÜBER DIE BESORGUNG DES REGIONALEN RETTUNGS- UND
KRANKENTRANSPORTDIENSTES*

**gemäß § 3 des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 (NÖ RDG 2017)
vom 16. November 2016, LGBl. Nr. 101/2016**

abgeschlossen zwischen

der **Gemeinde ALTLICHTENWARTH**, vertreten durch den Bürgermeister, 2144 Altlichtenwarth,

und

dem **ÖSTERREICHISCHEN ROTEN KREUZ, Landesverband NÖ**, Franz-Zant Allee 3-5, 3430 Tulln, vertreten durch den Präsidenten,

über die Erbringung und Sicherstellung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes gemäß § 3 des NÖ RDG 2017.

Gleichzeitig mit der Unterfertigung dieses Vertrages betraut das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, die Bezirksstelle Mistelbach mit der Erfüllung dieses Vertrages; die Verpflichtung der Bezirksstelle Mistelbach zur Vertragserfüllung auf Seiten des Österreichischen Roten Kreuzes wird durch Mitfertigung dieses Vertrages durch den zuständigen Bezirksstellenleiter beurkundet.

I.

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, verpflichtet sich, im Bereich der Gemeinde Altlichtenwarth für die Leistung der Ersten Hilfe und die Beförderung von Personen, die im Bereich der Gemeinde Altlichtenwarth eine erhebliche Gesundheitsstörung erlitten haben oder wegen ihres Gesundheitszustandes kein gewöhnliches Verkehrsmittel benützen können, zu sorgen.

1) Der Rettungsdienst umfasst folgende Leistungen:

- Erreichung des Einsatzortes innerhalb einer angemessenen Frist ab Alarmierung durch Notruf Niederösterreich.
- Leistung von Erster Hilfe oder einer Ersten medizinischen Versorgung an Personen, bei denen im Rahmen einer akuten Erkrankung, einer Vergiftung oder eines Traumas eine lebensbedrohliche Störung einer vitalen Funktion eingetreten ist, einzutreten droht oder nicht sicher auszuschließen ist, sowie deren Transport zur weiteren medizinischen Versorgung in eine Krankenanstalt oder sonstige geeignete Einrichtung des Gesundheitswesens.

2) Der Krankentransport umfasst folgende Leistungen:

- Transport von Personen, die auf Grund ihres anhaltenden eingeschränkten Gesundheitszustandes oder ihrer körperlichen Verfassung ein gewöhnliches Verkehrsmittel nicht benützen können und für die der Transport mit einem Rettungsmittel unter Betreuung zumindest einer Rettungsanwältin oder eines Rettungsanwälters ärztlich bescheinigt ist, sowie deren Rücktransport.

II.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 und der darauf beruhenden Verordnungen.

III.

- 1) Die Gemeinde verpflichtet sich, den Rettungsdienstbeitrag gemäß § 10 NÖ RDG 2017 in Verbindung mit der NÖ Rettungsdienstbeitragsverordnung, LGBl. 85/2017, in der Höhe von € 5,30 (EURO fünfkommadreißig), an das Österreichische Rote Kreuz, Landesstelle Niederösterreich, Bezirksstelle Mistelbach, auf das Konto bei der Erste Bank Mistelbach, IBAN AT67 2011 1201 1220 0700, BIC GIBAATWWXXX; zu leisten.
- 2) Der unter Abs. 1) angeführte Rettungsdienstbeitrag ist jeweils zur Hälfte zum 1. Februar und zum 1. August jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die für die Höhe des Rettungsdienstbeitrages der Gemeinde zugrunde zu legende Einwohnerzahl bestimmt sich nach der auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich für das entsprechende Finanzjahr kundgemachten Bevölkerungszahl (§ 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF). Sollten bei der Erstellung des Voranschlages Erstellung die für das folgende Kalenderjahr maßgeblichen Zahlen von der Bundesanstalt Statistik Österreich noch nicht kundgemacht worden sein, sind für die Voranschlagsrechnung behelfsmäßig die für das Vorjahr kundgemachten Zahlen heranzuziehen. Die Erhöhung des Rettungsdienstbeitrages (Abs. 1) erfolgt gem. § 2 Abs 2 der Rettungsdienst-Beitragsverordnung 2017, LGBl. 85/2017, im Ausmaß der Erhöhung des Verbraucherpreisindex des Jahresdurchschnittes des abgelaufenen Jahres. Als Bezugsgröße für die erste Anpassung dient die für 1. Jänner 2017 gültige Indexzahl. Schwankungen dieser Indexzahl von 5 % nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt. Die Erhöhung für das Folgejahr ist bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres vom Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, mittels eingeschriebenen Briefes an die Gemeinde Altlichtenwarth geltend zu machen.
- 3) Zu den Kosten für den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst zählen die Personalkosten für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Investitionskosten, Reparatur- und Erhaltungsaufwand, Kosten für Aus- und Fortbildung sowie Betriebskosten für Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge sowie Rettungsgeräte, Betriebskosten für die Dienststellen der Rettungsorganisation sowie die Kosten für Versicherungen.
- 4) Nicht periodische Geld- oder Sachleistungen an das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Niederösterreich, werden nicht auf den von der Gemeinde zu leistenden Rettungsdienstbeitrag angerechnet, sofern im Einzelfall nichts Anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

IV.

Unbeschadet der Vertragsdauer (Punkt V) und der Valorisierungsklausel (Punkt III Abs. 2) verpflichtet sich die Gemeinde Altlichtenwarth hinsichtlich des jährlich zu bezahlenden Rettungsdienstbeitrages mit dem Österreichischen Roten Kreuz, Landessverband Nieder-

österreich, Bezirksstelle Mistelbach, in neuerliche Verhandlungen einzutreten, wenn aufgrund eines anerkannten Rechnungsabschlusses des vorausgehenden Rechnungsjahres eine Gegenüberstellung der Entgelte für die Leistungen der Rettungsorganisation, zu den Ausgaben aus dem reinen Rettungs- und Krankentransport einen Abgang ergibt, der durch die Summe der Gemeinderettungsdienstbeiträge im Rettungsstellenbereich nicht mehr gedeckt werden kann.

V.

- 1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 2) Vor Ablauf von fünf Jahren ab Vertragsabschluss ist eine Kündigung dieses Vertrages ausgeschlossen. Danach wird die schriftliche Kündigung erst nach Ablauf eines Jahres ab Einlangen beim Vertragspartner wirksam.
- 3) Der Gemeinde hat das Recht, falls das zur Verfügung stehende Personal oder die technischen Einrichtungen für die ordnungsgemäße Leistung der Hilfe und des Rettungs- und Krankentransportes nicht ausreichen, diesen Vertrag vor Ablauf von fünf Jahren zu kündigen. In diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate.

VI.

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, verpflichtet sich, die Gemeinde Altlichtenwarth gegenüber jeder Inanspruchnahme von dritter Seite wegen Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der gemäß Punkt I dieses Vertrages vom Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, übernommenen Vertragspflichten vollkommen schad- und klaglos zu halten.

VII.

Dieser Vertrag bedarf gemäß § 3 Abs. 6 NÖ RDG 2017 der Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung. Gleiches gilt für Vertragsänderungen und Ergänzungen. Bis zum Einlangen der Genehmigung ist dieser Vertrag aufschiebend bedingt abgeschlossen.

VIII.

Dieser Vertrag wird in drei Originalen ausgefertigt, von welchen sowohl jeder Vertragsteil als auch die Niederösterreichische Landesregierung ein Original erhalten.

....., am

Österreichisches Rotes Kreuz,
Landesverband Niederösterreich:

Österreichisches Rotes Kreuz,
Landesverband Niederösterreich,
Bezirksstelle Mistelbach:

Gemeinde Altlichtenwarth:

Nach Kenntnisnahme des vorliegenden Vertragsentwurfes genehmigt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig den Abschluss eines neuen Rettungsdienstvertrages über die Besorgung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes zwischen der Gemeinde Altlichtenwarth und dem Roten Kreuz Landesverband NÖ.

Anmerkung: GR-Beschluss vom 12.12.2016

Auf Grundlage des einstimmigen Beschlusses bei der Bezirkssitzung des NÖ Gemeindebundes und der im Gemeinderat geführten Diskussion beschließt der Gemeinderat auf Antrag von Bgm. Gerhard Eder ebenfalls einstimmig, dass die Gemeinde Altlichtenwarth ab dem Jahr 2017 einen Rettungsdienstbeitrag in der Höhe von € 5,30 je Einwohner an die Bezirksstelle des Roten Kreuzes Mistelbach entrichtet.

zu Punkt 10. - *Ankauf von Essenskassetten und Tragekörbe für „Essen auf Rädern“ durch die Gemeinde; Auftragsvergabe*

Mit Ende Juni 2016 hat das Gasthaus Schweinberger in Hausbrunn geschlossen. Um eine Versorgung mit frisch gekochtem Essen für einige Ortsbewohner weiterhin sicher zu stellen, wurde „Essen auf Rädern“ vom Großkruterhof bezogen. Der Menüpreis für Hauptspeise mit Suppe betrug € 5,90, ohne Suppe nur € 5,00. Die Essenauslieferung erfolgte durch Frau Martha Elend zum Preis von € 2,00 pro Portion. Das Essen wurde wie auch vom GH. Schweinberger im Blechgeschirr zugestellt. Am Donnerstag (Doppelportion) wurde das zweite Menü im Plastikgeschirr gebracht. Dieses war mikrowellengeeignet, d.h. das Erwärmen war im gelieferten Geschirr möglich.

Es hat in letzter Zeit immer öfter Beschwerden über die Qualität des Essens auf Rädern vom Großkruterhof gegeben. Mit der Wirtin wurde diesbezüglich mehrmals Rücksprache gehalten und es ist nicht besser geworden. Der Bürgermeister hat sich daher in Hausbrunn erkundigt, welche das Essen von Hohenau (Sozialmedizinischer Betreuungsdienst) beziehen und dort sind alle damit zufrieden.

Aufgrund einer Anfrage beim Sozialmedizinischen Betreuungsdienst Hohenau durch den Bürgermeister wurde mitgeteilt, dass eine Essenszubereitung für Altlichtenwarth grundsätzlich möglich wäre. Das Essen wird in Warmhalteboxen transportiert, welche in dreifacher Ausführung (eines beim Essensbezieher, ein Leergeschirr beim Fahrer und eines für die Vorbereitung des neuen Menüs) angeschafft werden müssen.

Laut Angebot kosten diese 12 Garnituren (für 4 Essensbezieher) bei der Fa. Kastner € 2.532,44. Dies ist der Preis, den der SMD Hohenau als Großabnehmer bekommt. Es sollen die Essensgarnituren beim Betreuungsdienst alle einheitlich sein. Diese Anschaffung ist jedoch im VA 2017 nicht vorgesehen.

Das Menü besteht aus Suppe, Hauptspeise und Nachspeise. Eine normale Portion kostet € 6,50 und eine kleine Portion € 6,00. Die Essenauslieferung erfolgt weiterhin durch Martha Elend zum Preis von € 2,00 pro Menü, da es für sie unerheblich ist, ob sie Großkrut oder Hohenau zur Essensabholung anfährt.

Ab 01.10.2017 wird für die Essensempfänger aus Altlichtenwarth vom sozialmedizinischen Betreuungsdienst Hohenau täglich frisch gekocht und das neu angeschaffte Geschirr der Gemeinde ist bereits in Verwendung. Von den Essensbeziehern kommen durchwegs gute positive Rückmeldungen über Qualität und Geschmack des Essens.

Über Antrag von Bgm. Gerhard Eder beschließt der Gemeinderat einstimmig nachträglich den Ankauf von 12 Garnituren Essensboxen für „Essen auf Räder“ bei der Fa. Kastner zum Preis von € 2.532,44.

Auf Grund dieser relativ hohen Anschaffungskosten stellt Gef.GR. Andreas Berger an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge einen Kostenbeitrag zur Abgeltung der Geschirran-schaffung in der Höhe von € 0,20 je zugestellter Essensportion beschließen.

Der Gemeinderat hat dem Antrag von Gef.GR. Andreas Berger mehrheitlich zugestimmt, GR. Josef Hoch hat sich seiner Stimme enthalten.

zu Punkt 11. - Antrag von Günther u. Clarissa Dampier auf Verpachtung von Gemeindegrund im verbauten Gebiet

Der Bürgermeister bringt das Schreiben von Herrn/Frau Günther u. Clarissa Dampier, wh. Altlichtenwarth, Friedhofweg 254, vom 25.09.2017 betreffend das Ansuchen um Pachtung von Gemeindegrund im Bereich des Presshauses Parz.Nr. 294, mit Katasterplan und Darstellung, zur Vorlage.

Die Eheleute Dampier möchten westlich und nördlich ihres Presshauses Gemeindegrund im Ausmaß von rund 160 m² pachten.

Ein Teil dieser Fläche war bislang an die Familie Glavas bzw. darnach an die Mieter des Wohnhauses Hutsaulbergstraße 346 Fam. Swiercz verpachtet und dieser Gemeindegrund ist auch mit einer Holzplanke eingefriedet und mit der Parzelle Nr. 4552/109 (Eigentümer Glavas) vereint.

In diesem Bereich des Gemeindegrundes befinden sich jedoch zwei Lüftungsröhren vom Keller Dampier und diese wurden freigelegt bzw. funktionsfähig gemacht. Dies ist auch der vorwiegende Grund zur gewünschten Pachtung des Gemeindegrundes durch die Eheleute Dampier.

Der Gemeinderat fasst auf Antrag des Bürgermeisters folgenden einstimmigen Beschluss:

- Jährlicher Pachtschilling von € 1,00 per m²
- Unbefristete Pacht-dauer mit jährlicher beidseitiger Kündigungsmöglichkeit – drei Monate vor Ablauf des Pachtjahres
- Möglichkeit der Herstellung einer Einfriedung mit Steher und Maschendrahtzaun ohne fixes Fundament
- Entfernung der Einzäunung bei Beendigung des Pachtverhältnisses durch den Pächter

zu Punkt 12. - Antrag von Max Schirlbauer u. Andrea Greinecker auf Verpachtung von Gemeindegrund im verbauten Gebiet

Der Bürgermeister berichtet, dass Herr/Frau Max Schirlbauer und Andrea Greinecker, wh. 1040 Wien, Theresianumgasse 13, seit jüngster Zeit Eigentümer der Presshäuser Parz.Nr. 330, 331 und 4552/55 am Silberberg 2. Reihe sowie Nähe der Kellerberggasse sind. Beide haben mit Schreiben vom 29.08.2017 unter Anschluss einer Skizze um Pachtung von Gemeindegrund angesucht. Mittlerweile wurden von diesen Personen bereits einige Sträucher gepflanzt sowie beim Presshaus auf Parz.Nr. 4552/55 an der nordwestlichen Feuer-mauer ein „Torbereich ausgebrochen und ein Rahmen eingebaut“ (jedoch ohne jegliche Meldung an die Baubehörde).

Der Bürgermeister stellt hierzu fest, dass unbedingt mit den Anrainern wegen eventueller Zufahrtsrechte und –möglichkeiten zu ihren Objekten vor Ort Kontakt aufgenommen werden sollte und bringt zum Vorschlag, den gegenständlichen Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Die Gemeindemandatäre stimmen dem Vorschlag des Bürgermeisters einstimmig zu.

zu Punkt 13. - *Zuschussleistung der Gemeinde zur Befestigung des Gemeindeweges entlang der Liegenschaft „Silberberg 320“*

Der Bürgermeister begrüßt Herrn Johann Leitinger, Eigentümer der Liegenschaft Altlichtenwarth, Silberberg 320.

Herr Leitinger hat schon vor Jahren ein Ansuchen um Befestigung des Gemeindegrundes vor seiner Liegenschaft am Silberberg eingebracht. Dieses Ansuchen wurde bereits im Jahr 2013 behandelt, es wurde jedoch vom Gemeinderat keine Entscheidung getroffen. Die Ausbaurkosten wurden damals für rund 45 m² auf ca. € 2.000,- geschätzt – Auskoffern, Frostschutz, KRC-Material und Univerbundsteine 6 cm.

Es wurde neuerlich eine Besichtigung durchgeführt. Die günstigste Lösung zur Befestigung wäre laut Herrn Ing. Karl Schneider von der Fa. Zayataler die Herstellung des notwendigen Unterbaues und Auflage eines Asphaltbelages ohne Verschleißschichte. Für eine Fläche von ca. 60 m² belaufen sich die Kosten auf rund € 4.400,- netto.

Herr Leitinger erklärt, dass er bereit wäre € 1.000,- als Kostenbeitrag an die Gemeinde zu entrichten. Er wird auch der Gemeinde eine Skizze vorlegen, auf welcher er die Ausmaße der von ihm gewünschten Ausbaufäche eintragen wird. Es will auch einen Kostenvoranschlag einer kostengünstigen Pflasterfirma der Gemeinde übermitteln.

Nach Vorlage der Skizze durch Herrn Leitinger wird die Gemeinde von der Fa. Zayataler nochmals einen Kostenvoranschlag einholen.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, den gegenständlichen Tagesordnungspunkt zu vertagen. Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.

Danach verlässt Herr Leitinger die Gemeinderatssitzung und somit den Sitzungssaal.

Gef.GR. Franz Woditschka bemerkt zum Ausbau von Wegflächen und Straßen grundsätzlich, dass die Gemeinde die Breiten und die Ausbaumarten festzulegen hat und dass auf die Länge der Liegenschaft die Breite von 1 m als Selbstbehalt bzw. Kostenbeitrag an die Eigentümer in Rechnung zu stellen wäre.

zu Punkt 14. - *Zuschussleistung der Gemeinde zum Ausbau des Gemeindeweges entlang der Liegenschaft „Peter Roseggasse 53“*

Die Eheleute Lubomir und Marta Koren, wh. Altlichtenwarth, Peter Roseggasse 53, er-suchen um Teilausbau des Weges zwischen ihrem Wohnhaus und der gegenüberliegenden Scheune von Herrn Leopold Höß. Dieser Erdweg ist der Zugang zu ihrem Haus und bei Regen und Schneefall immer glitschig und gatschig.

Vor Ort wurde eine Begehung vorgenommen und eine Asphaltierung samt einseitigem Randstein zur Wasserführung besprochen. Den Aushub (ca 40 cm) würde Herr Koren

übernehmen. Die Restkosten (für Einbau von Frostschutz als Unterbau, Granitrandsteinleiste, Kiesmischgut von 10 cm Stärke und Verschleißmischgut von 3 cm Stärke) betragen laut Herrn Ing. Karl Schneider von der Fa. Zayataler rund € 3.000,- netto.

Es ist nochmals im Einvernehmen mit den Eheleuten Koren über Kostenbeteiligung und von der Gemeinde vor Ort die Ausbaulänge und Breite sowie die Ausbautart festzulegen. Die Fa. Zayataler wird zur Vorlage eines Kostenvoranschlages ersucht.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mehrheitlich den Ausbau dieser Wegeteilfläche, GR. Josef Schwalm hat sich seiner Stimme enthalten.

zu Punkt 15. - *Übernahme der „Marienkapelle“ auf Parz.Nr. 4552/98 durch Schenkung*

Die Familie Koller ist seit Jahrzehnten im Besitz der Marienkapelle an der Kreuzung Hauptstraße/Neusiedlerstraße. Bei der Gratulation zur Diamantenen Hochzeit der Eheleute Josef u. Maria Koller im September 2017 wurde mit dem Bürgermeister über eine mögliche Schenkung der Marienkapelle (Parz.Nr. 4552/98 - 13 m²) an die Gemeinde gesprochen. Derzeit befindet diese Kapelle je im Hälfte-Eigentum von Herrn Josef Koller, geb. 1958, wh. 2144 Altlichtenwarth, Kindergartenstraße 223 und Herrn Johann Koller, geb. 1963, wh. 2000 Stockerau, Feldgasse 6/2/13.

Auf Antrag von Bgm. Gerhard Eder beschließt der Gemeinderat einstimmig die Schenkung der „Marienkapelle“ von den Brüdern Josef Koller und Johann Koller anzunehmen. Es ist mit den Eigentümern Kontakt aufzunehmen und ein entsprechender Schenkungsvertrag von einem Notar erstellen zu lassen.

zu Punkt 16. - *Übernahme der „herrenlosen Liegenschaft“ auf Parz.Nr. 240, KG. Altlichtenwarth*

Mitteilung des Bürgermeisters:

Herr Franz Bichler, verstorben 14.02.2012, war Alleineigentümer der Liegenschaft Altlichtenwarth, Bogengasse 125, und auch dort wohnhaft. Die Begräbnis- und Leichenkammergebühren sowie die Grabstellengebühr wurden von seinem Bruder Norbert Bichler an die Gemeinde entrichtet. Mit der Vorschreibung der Gemeindeabgaben für das 2. Quartal 2013 wurde auch die Bezahlung der Hausbesitzabgaben eingestellt und es ist zur Zeit ein Betrag von € 739,08 aushaftend.

Laut Herrn Notar Dr. Martin Brait hat das Erbe nach dem Verstorbenen Franz Bichler niemand angetreten und es gilt somit die Liegenschaft im Grundbuch 15102 Altlichtenwarth, Bogengasse 125, EZ. 3742, Parz.Nr. 240“ als Herrenlos.

Der Bürgermeister richtet an die Mandatäre die Anfrage, ob dieses Objekt für die Gemeinde verwertbar erscheint bzw. ob sich die Gemeinde für die Herrenlosigkeit bewerben sollte.

Dem Gemeinderat erscheint außer einer zusätzlichen Belastung der Gemeinde bei Übernahme derzeit keine nutzbringende Verwendung gegeben. Da auch im Grundbuch noch Herr Bichler und auch zusätzlich noch ein Pfandrecht eingetragen sind, wird von einer Übernahme der Liegenschaft Abstand genommen.

zu Punkt 17. - Beitritt der Gemeinde zum „Verein Freunde Museumsdorf Niedersulz“

Das zweigeschossige Wohnhaus der Familie Michael und Maria Weingartshofer, ehemals in der Mühlbergstraße an dominanter Stelle an der Ortsausfahrt Richtung Katzelsdorf gelegen, hatte eine weitgehend intakte Bausubstanz aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Das zweigeschossige Häuslerhaus war als Sonderform anzusehen, das durch die intakte Bausubstanz auf jeden Fall erhaltenswert erschien. Auf Vorschlag von Dr. Richard Edl wurde die Übertragung ins Weinviertler Museumsdorf beschlossen.

1997 wurde es von der Gemeinde Altlichtenwarth gekauft und ein Jahr später mit Unterstützung der Gemeinde von Mitarbeitern des Museumsdorfs abgetragen und deponiert. Die Wiedererrichtung im Museumsdorf sichert den Weiterbestand eines besonders schönen Beispiels eines Häuslerhauses und wurde im Mai 2005 unter zahlreicher Teilnahme der Ortsbevölkerung und Segnung durch Herr KR. Pater Johann Kovacs der nunmehrigen Bestimmung übergeben. Jetzt wird hier eine repräsentative Auswahl der umfangreichen Textilsammlung des Museumsdorfes gezeigt.

Im Verlauf eines Gespräches von Bgm. Gerhard Eder mit Herrn Dr. Richard Edl wurde von diesem angeregt, die Gemeinde möge doch auf Grund des Umstandes, dass im Museumsdorf ein Objekt aus Altlichtenwarth wieder aufgebaut wurde und erhalten wird, dem Verein „Freunde des Weinviertler Museumsdorfs Niedersulz“ beitreten. Die Ziele des Vereins umfassen unterstützende Tätigkeiten für die Erhaltung und Erweiterung des Museumsdorfes, der Sammlungen und des Grünraums.

Auf Antrag von Bgm. Gerhard Eder beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass die Gemeinde Altlichtenwarth als förderndes Mitglied mit einem Mitgliedsbeitrag von derzeit € 50,- jährlich dem Verein „Freunde des Weinviertler Museumsdorfs Niedersulz“ beitrifft.

zu Punkt 18. - Anfragen und Anregungen der Mandatäre

a) Liegenschaft Homonnai, Kaiser F.J.Str. 256 – GR. Susanne Heindl

Frau GR. Susanne Heindl richtet an den Bürgermeister die Anfrage, wie das baufällige und sanierungsbedürftige Wohnhaus in der Kaiser F.J.Str. 256 – Homonnai – den Eigentümer wechseln kann.

Der Bürgermeister erklärt hierzu, dass diese Liegenschaft sehr hoch belastet ist und nur im Wege eines Versteigerungsverfahrens einen neuen Eigentümer erhalten kann. Ein diesbezügliches Verfahren kann jedoch nur ein Gläubiger einleiten, welcher ein Pfandrecht auf die Liegenschaft eingetragen hat.

b) Bodenunebenheiten bei Wasserentnahmestelle im Friedhof – GR. Manuel Skoumal

Die Betonfläche beim Eingangstor zum Gemeindefriedhof weist zahlreiche Risse und Unebenheiten auf. Weiters ist auch der Asphalt linksseitig bei der ersten Grabstelle sowie beim Zugang zur Wasserentnahmestelle durch die Baumwurzeln sehr uneben. Diese Unebenheiten stellen Gefahren für die Friedhofsbesucher dar und sollten beseitigt werden.

- c) **Defekte Hydranten-Schieber und Salbach** – GR. Manuel Skoumal
Bei einem Gespräch mit unserem Gemeindearbeiter Herrn Christoph Konecny wurde ihm mitgeteilt, dass zahlreiche Schieber vor Hydranten und auch Salbach bei Hausanschlüsse ausgetauscht werden sollten. Auf die funktionstüchtige Instandhaltung der Wasserversorgung ist zu achten.
- d) **Verkehrsspiegel in der Mühlbergstraße** – GR. Manuel Skoumal
GR. Manuel Skoumal regt die Anbringung eines Verkehrsspiegels in der Mühlbergstraße an, damit von der Kreuzung Hauptstraße/Bahnstraße kommend in den ostseitigen Ast der Mühlbergstraße Einsicht genommen werden kann.
- e) **Barrierefreier Zugang in das Amtshaus** – GR. Manuel Skoumal
Um dem Gesetz genüge zu tun, sollten bereits in allen Kommunen die öffentlichen Gebäude und Einrichtungen barrierefrei erreichbar sein, so auch die Räumlichkeiten in unserem Amtshaus mit dem Gemeindeamt im Obergeschoss.

Bgm. Gerhard Eder erklärt, dass die Barrierefreiheit einen erheblichen Aufwand verursachen wird. Bezüglich den Zugang/Abgang vom Amtshaus wäre eine Möglichkeit zum Umbau des derzeitigen Portals oder von der Hofseite kommend im Bereich der Toilettenanlagen im Erdgeschoss möglich. Ein Erreichen des Gemeindeamtes im 1. Stock wäre nur durch den Anbau einer Liftanlage im Hofbereich möglich.

Da jedoch derzeit Überlegungen bzw. Planungen bestehen, eventuell mit dem Neubau eines Feuerwehrhauses auch einen Veranstaltungsraum neu zu errichten, würde dieser im Erdgeschoss frei werden und das Gemeindeamt könnte in diese Räumlichkeiten übersiedeln. Ein Bedarf einer Aufzugsanlage wäre dann nicht mehr gegeben. So der derzeitige Stand, weshalb noch keine konkreten Planungen für eine Barrierefreiheit des Amtshauses vorhanden sind.
- f) **Foto aus der Babygalerie in Gemeindenachrichten** – GR. Manuel Skoumal
GR. Manuel Skoumal weist darauf hin, dass in der letzten Ausgabe der Gemeindenachrichten über die Geburt von Sohn Dominik berichtet wurde, jedoch keine Einwilligung zur Abbildung des Fotos von der Gemeinde eingeholt wurde. Es sollte vor einer Veröffentlichung mit den Eltern Rücksprache gehalten werden.
- g) **Erstellung eines Sitzungskalenders** – GR. Manuel Skoumal
Die Erstellung eines Sitzungskalenders für die Gemeinderatssitzungen wird angeregt, da sich die Termine grundsätzlich im Jahresablauf meistens wiederholen.
- h) **Sanierung des „Russengrabes“, Bericht in Gemeindenachrichten** – GR. Josef Hoch
GR. Josef Hoch, gleichzeitig auch Obmann des örtlichen Kameradschaftsverbandes, bemängelt, dass beim Bericht über die Sanierung des Russengrabes in der Ausgabe der letzten Gemeindenachrichten nichts von der Initiative des ÖKB berichtet wurde. Der ÖKB hat nämlich über die Konsularabteilung der Botschaft der Russischen Föderation die notwendige Sanierung des russischen Grabdenkmales im Pfarrfriedhof angeregt und vom Land NÖ wurden daraufhin die weiteren notwendigen Schritte eingeleitet.

Bgm. Gerhard Eder teilt hierzu mit, dass von der Initiative des ÖKB-Ortsverbandes diesbezüglich bislang nichts bekannt war und von einer Eigeninitiative des Landes NÖ, Abt. IVW2, ausgegangen wurde.

i) Leerstehende Gemeindewohnung im Amtshaus – GR. Patrik Eder

GR. Patrik Eder bringt zum Vorschlag, nach der Gemeinderatssitzung die derzeit leer stehende Wohnung im Amtshaus zu besichtigen und diese könnte auch im Facebook beworben werden.

j) Eignung des Stallgebäudes für Werkstätte – GR. Susanne Heindl

An GR. Josef Hoch wird die Anfrage gerichtet, ob sich dieser bereits das Stallgebäude beim Bauhof zwecks Umbau/Adaptierung zu Sozialräumen für die Gemeindearbeiter und Werkstätte mit einem Fachmann besichtigt hat.

GR. Josef Hoch teilt mit, dass dieses Gebäude für eine derartige Verwendung auf Grund der Baukonstruktion mit einer Gewölbedecke und geringen Raumhöhe nicht geeignet erscheint.

k) Schadenswiedergutmachung – Gef.GR. Andreas Berger

Gef.GR. Andreas Berger teilt mit, dass er ab November 2017 14 x monatlich den Betrag von € 89,00 wegen einer Schadenswiedergutmachung einzahlen wird.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen schließt der Vorsitzende um 22,46 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am
genehmigt - abgeändert - nicht genehmigt.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

Gemeinderäte: